

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/2955 –

Migrationspolitik der Bundesregierung – Fragen zu Maßnahmen und Plänen

Vorbemerkung der Fragesteller

Ziel der Bundesregierung ist es laut Koalitionsvertrag, „mit einer aktiven und ordnenden Politik“ Migration „vorausschauend und realistisch“ zu gestalten. Irreguläre Migration soll reduziert und reguläre Migration ermöglicht werden (vgl. hierzu S. 138 des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>).

Tatsächlich sind sowohl die illegale Migration aus Drittländern als auch die Sekundärmigration aus anderen EU-Mitgliedstaaten in diesem Jahr massiv angestiegen. Ausweislich der Monatszahlen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat die Zahl der Asylerstanträge im ersten Halbjahr 2022 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 43,5 Prozent zugenommen. Bis Ende Juni 2022 wurden 84 583 Erstanträge vom Bundesamt entgegengenommen. Allein in den Monaten April, Mai und Juni 2022 wurden jeweils rund 13 000 Erstanträge vom Bundesamt entgegengenommen (https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-mai-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=3). Aus anderen europäischen Ländern, insbesondere aus Griechenland und Italien, finden zudem verstärkt Weiterreisen von bereits registrierten und auch bereits dort anerkannten Schutzberechtigten statt. Allein aus Griechenland befinden sich inzwischen weit mehr als 43 000 anerkannte Schutzberechtigte beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in neuen Verfahren (vgl. hierzu die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/1221).

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht im Bereich der Migration umfangreiche Maßnahmen und Gesetzesänderungen zur Liberalisierung geltender Regelungen vor. Veränderungen sollen im Bereich der Verteilung innerhalb der Europäischen Union, beim Familiennachzug, bei den Bleiberechten abgewiesener Asylbewerber, der Integration aller Asylbewerber und in vielen weiteren Bereichen stattfinden (vgl. hierzu S. 138 ff. des Koalitionsvertrages, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>).

1. Welche neuen Schritte hat die Bundesregierung für eine grundlegende Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) bereits unternommen, und welche weiteren Schritte beabsichtigt sie zu unternehmen, um ihr Ziel einer fairen Verteilung von Verantwortung und Zuständigkeit bei der Aufnahme zwischen den EU-Staaten zu erreichen?

Beim Ji-Rat am 10. Juni 2022 hat es eine mehrheitliche politische Verständigung über die erste Stufe des schrittweisen Ansatzes der französischen EU-Ratspräsidentschaft gegeben. Diese wurde formell am 22. Juni 2022 im Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) mit mehrheitlicher Unterstützung der Solidaritätserklärung sowie der allgemeinen Ausrichtungen der EURODAC- und der Screening-Verordnung indossiert.

Der freiwillige Solidaritätsmechanismus wurde für ein Jahr beschlossen und knüpft an den Fortschritt bei den EURODAC- und Screening-Verordnungen an. Mit dem Solidaritätsmechanismus sollen die südlichen Außengrenzstaaten unterstützt werden. Die Solidarität soll vorrangig durch die Übernahme von Asylsuchenden, insbesondere nach Seenotrettung, oder alternativ vor allem durch finanzielle Unterstützung geleistet werden. Dies stellt einen wichtigen Fortschritt bei der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) dar.

Die Bundesregierung hat den Ansatz der französischen EU-Ratspräsidentschaft von Anfang an vollumfänglich unterstützt und sehr eng mit Frankreich zusammengearbeitet, um bei diesem wichtigen Thema voranzukommen. Die Bundesregierung unterstützt auch die tschechische EU-Ratspräsidentschaft, damit weitere Schritte auf dem Weg zu einem funktionsfähigen, effektiven, fairen und krisensicheren GEAS möglich sind.

2. Für den Fall, dass solche Schritte unternommen wurden: Wie hoch ist der geplante jeweilige Anteil der deutschen Beteiligung an möglichen Verteilungen (bitte je Maßnahme aufschlüsseln, beziffern und prozentual zu den EU-Mitgliedstaaten ins Verhältnis setzen)?

In der Sitzung des AStV am 22. Juni 2022 hat Deutschland seine Unterstützung für den freiwilligen Solidaritätsmechanismus erklärt und seine Bereitschaft bekundet, 3 500 Personen in diesem Rahmen aufzunehmen. Der Anteil der deutschen Beteiligung an diesem Verteilmechanismus wird von den Beiträgen der EU-Mitgliedstaaten abhängen, die sich ebenfalls an dem freiwilligen Solidaritätsmechanismus beteiligen.

3. Welche Aufnahmezusagen („Pledges“) in welcher Höhe hat die Bundesregierung in den ersten beiden Videokonferenzen zum sog. freiwilligen Solidaritätsmechanismus am 4. und 18. Juli 2022 getätigt?
4. Welchen Anteil an den in diesen Konferenzen insgesamt von den Aufnahmestaaten getätigten Zusagen hält Deutschland damit inne (bitte mit Prozentangabe nennen)?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In der ersten Sitzung der Solidarity Platform „Pact“ am 27. Juni 2022 wurde die Bereitschaft wiederholt, 3 500 Personen im Rahmen des freiwilligen Solidaritätsmechanismus aufzunehmen. In der zweiten Sitzung am 4. Juli 2022 wurden keine darüber hinausgehenden Aufnahmezusagen abgegeben.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 58 des Abgeordneten Alexander Throm auf Bundestagsdrucksache 20/2992 verwiesen.

5. Ist der freiwillige Solidaritätsmechanismus zeitlich und/oder numerisch befristet bzw. begrenzt, und wenn ja, wie genau sieht diese Begrenzung insgesamt und für Deutschland im Einzelnen aus?

Der freiwillige Solidaritätsmechanismus wurde zunächst für ein Jahr vereinbart.

Zusätzlich sieht die Solidaritätserklärung vor, dass vor Auslaufen des freiwilligen Solidaritätsmechanismus eine Bilanz über die Umsetzung der Verpflichtungen gezogen werden soll, um dann über eine mögliche Verlängerung dieses Mechanismus zu entscheiden.

6. Mit welchem operativen Prozedere und unter Mitwirkung welcher Akteure wird die Auswahl der zu verteilenden Menschen vor Ort und sodann deren tatsächliche Verteilung nach Deutschland und innerhalb Deutschlands erfolgen?

Die abgebenden EU-Mitgliedstaaten legen in Abstimmung mit der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) anhand im Voraus festgelegter Kriterien die Personen fest, die für eine Aufnahme in Deutschland in Betracht kommen. Die Personen werden dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Umverteilung nach Deutschland vorgeschlagen. Das BAMF prüft zunächst das Vorliegen der Auswahlkriterien und fordert biometrische Daten zum Sicherheitsabgleich an. Ergänzend hierzu werden unter Federführung des BAMF durch Mitarbeitende des Bundesamtes für Verfassungsschutz, der Bundespolizei sowie des Bundeskriminalamts mit den Schutzsuchenden Sicherheitsinterviews durchgeführt. Nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung erhält das BAMF eine Mitteilung über etwaige Sicherheitsbedenken. I. d. R. unterstützt die EUAA den Verfahrensschritt durch Bereitstellung von Dolmetschenden.

Nach Zustimmung zur Umverteilung durch das BAMF wird in Abstimmung mit dem abgebenden Mitgliedstaat, der Bundespolizei und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) die Einreise organisiert. IOM ist logistischer Dienstleister und für die Abwicklung des Personentransfers und für die Durchführung des sogenannten Fit-to-Travel-Checks zuständig. Nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland werden die Schutzsuchenden in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder untergebracht.

7. Ist durch die Bundesregierung bereits die im Koalitionsvertrag angekündigte Prüfung erfolgt, ob im Rahmen von Migrationsabkommen die Feststellung des Schutzstatus in Drittstaaten möglich ist, und wenn ja, mit welchem konkreten Ergebnis?

Der Koalitionsvertrag enthält einen Prüfauftrag zu der Frage, ob die Feststellung eines Schutzstatus in Ausnahmefällen unter Achtung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention in Drittstaaten möglich ist. Diese Fragestellung ist in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht äußerst umfangreich und hoch komplex. Die entsprechenden rechtlichen Prüfungen dauern derzeit noch an.

8. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bereits unternommen, um – wie angekündigt – die Sekundärmigration in der EU zu reduzieren und den Missbrauch der visafreien Reise zu verhindern, und mit welchem Erfolg?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/1221 verwiesen.

9. Wie viele Verfahren anerkannter Schutzberechtigter aus anderen europäischen Mitgliedstaaten sind derzeit beim BAMF registriert (bitte für das bisherige Jahr 2022 nach Anerkennungs- und Herkunftsland aufschlüsseln)?

Belastbare statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen nur für Antragstellende vor, denen bereits ein Schutzstatus in Griechenland zuerkannt wurde. Zum 31. Juli 2022 waren 28 633 Verfahren von Asylantragstellenden, denen bereits ein Schutzstatus in Griechenland zuerkannt wurde, anhängig.

Eine Aufschlüsselung nach Herkunftsländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Staatsangehörigkeitsbezeichnung	Anhängige Verfahren
Afghanistan	13.857
Syrien	7.391
Irak	3.533
Ungeklärt	1.108
Somalia	987
Sonstige	1.757
Gesamt	28.633

10. Wie viele Verfahren der in Frage 9 genannten Art wurden in diesem Jahr bereits abgeschlossen und mit welchem Ergebnis?

Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Juli 2022 wurden 21 994 Verfahren von Asylantragstellenden, denen bereits ein Schutzstatus in Griechenland zuerkannt wurde, behördlich entschieden.

Eine Aufschlüsselung nach Herkunftsländern und Art der Entscheidung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Zu gegebenenfalls anhängigen gerichtlichen Überprüfungen ganz oder teilweise ablehnender Entscheidungen liegen keine Zahlen vor.

Staatsangehörigkeitsbezeichnung	Entscheidungen gesamt	Anerkennung als asylberechtig	Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG)	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG	Feststellung eines Abschiebeverbotes gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz	Ablehnungen (unbegr. abgelehnt)	Ablehnungen (offensichtlich unbegründet abgelehnt)	Entscheidungen im Dublin-Verfahren	Sonstige Verfahrenserledigungen (ohne Dublin-Entscheidungen)
Syrien	14.593	1	618	13.657	3	1	-	1	312
Afghanistan	3.075	-	530	172	2.164	7	1	1	200
Irak	2.425	-	109	163	400	1.447	40	-	266
Ungeklärt	562	-	132	76	13	152	19	-	170
Somalia	431	1	133	36	71	103	3	1	83
sonstige	908	0	190	53	54	369	23	0	219
Gesamt	21.994	2	1.712	14.157	2.705	2.079	86	3	1.250

11. Welches im Koalitionsvertrag genannte „geordnete Relocation-Programm“, in welcher genauen Größenordnung und aus welchen Ländern plant die Bundesregierung?
12. In welchem gemeinsamen europäischen Kontext und in welcher Abstimmung bzw. Koordinierung mit welchen anderen EU-Mitgliedstaaten soll ein solches Programm stattfinden?
13. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass durch ein zusätzliches Relocation-Programm die von ihr explizit angestrebten Zwecke der Eindämmung der Sekundärmigration sowie der Verbesserung der Bedingungen für Geflüchtete durch die Außengrenzstaaten erreicht werden?

Die Fragen 11 bis 13 werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird davon ausgegangen, dass mit dem in Frage 13 genannten „zusätzlichen Relocation-Programm“ das in den Fragen 11 und 12 genannte „geordnete Relocation-Programm“ gemeint ist.

Die Bundesregierung hat den Ansatz der französischen EU-Ratspräsidentschaft beim schrittweisen Vorgehen zur GEAS-Reform und den freiwilligen Solidaritätsmechanismus bei deutlichen Fortschritten mit Blick auf die EURODAC- und die Screening-Verordnung sowie effektive Maßnahmen zur wirksamen Reduzierung irregulärer Sekundärmigration unterstützt, der bei breiter Unterstützung durch die Mitgliedstaaten ein EU-weites Vorgehen ermöglicht. Die Bundesregierung wird auch die aktuelle tschechische Ratspräsidentschaft bei der Fortsetzung des schrittweisen Vorgehens hinsichtlich der GEAS-Reform im Rahmen eines europäischen Vorgehens unterstützen und sich in diesem Rahmen aktiv einbringen. Im Übrigen haben sich noch keine Planungen im Sinne der Fragestellung konkretisiert.

14. Welche neuen Maßnahmen hat die Bundesregierung in den vergangenen Monaten ergriffen, um die ausbeuterischen Verhältnisse auf den Fluchtwegen und Schleuserkriminalität zu bekämpfen?

Die Bundespolizei bekämpft die Schleusungskriminalität und wirkt anderen in diesem Kontext auftretenden Delikten im Rahmen ihrer Vorverlagerungsstrategie mit einem Maßnahmenbündel aus zielgerichteter (grenz-)polizeilicher Aufbau- und Ausstattungshilfe, unterschiedlichen Kooperationsformen der länderübergreifenden kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit und dem gezielten

Einsatz von deutschen Polizeibeamtinnen und -beamten an identifizierten Brennpunkten fortlaufend entgegen. Die Bundespolizei beteiligt sich an der ressortübergreifenden Strategie zur Sicherheitssektorreform in Drittstaaten. An allen deutschen Schengen-Binnengrenzen führt die Bundespolizei im Rahmen von Kontrollen innerhalb des Hoheitsgebiets im Sinne von Artikel 23 der Verordnung (EU) 2017/399 (Schengener Grenzkodex) intensiviertere grenzpolizeiliche Maßnahmen/Schwerpunktmaßnahmen zur Verhinderung und zum Erkennen unerlaubter Einreisen und der Schleusungskriminalität durch. An der Land-Binnengrenze zu Österreich finden zeitlich befristet vom 12. Mai 2022 bis zum 11. November 2022 temporäre Grenzkontrollen statt.

Am 1. Januar 2022 hat Deutschland, vertreten durch die Bundespolizei, für den Zeitraum von vier Jahren die Leitung (sogenannter Driver) der EMPACT (European Multidisciplinary Platform against Criminal Threats) – Priorität „Schleusungskriminalität“ übernommen. Damit obliegt der Bundespolizei die Koordinierungsaufgabe zur Bekämpfung der Schleusungskriminalität auf europäischer Ebene. Auf Grundlage des operativen EMPACT Aktionsplans (OAP) werden 2022 im Rahmen von 29 operativen Aktionen die primär genutzten Schleusungsrouten sowie die wesentlichen Modi Operandi der Schleusungskriminalität konzentriert bekämpft. Der gemeinsame Aktionsplan wird jährlich evaluiert und für das kommende Jahr entsprechend angepasst.

Des Weiteren arbeitet die Bundespolizei seit Jahren – unter anderem im Rahmen von Ermittlungsverfahren – mit dem Bundeskriminalamt, den europäischen Partnerstaaten sowie Europol eng zusammen. Die Bekämpfung der organisierten Schleusungskriminalität wird auf der Basis europäischer Ermittlungsanordnungen, unter anderem mit gemeinsamen Ermittlungsgruppen, sogenannte Joint Investigation Teams oder sogenannte Operational Task Forces, grenzüberschreitend und international abgestimmt.

Um die Möglichkeiten der Betreuung von Betroffenen von Menschenhandel und (sexueller) Ausbeutung sowie von Gewalt betroffener Migrantinnen und Migranten weiter zu verbessern, haben der bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e. V. und die Bundespolizei im Juli eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. Für die Betroffenen verbessert sich damit die Betreuung infolge einer solchen Straftat.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und das Bundeskriminalamt (BKA) arbeiten ebenfalls mit dem KOK e. V. zusammen, u. a. im Rahmen der Bund-Länder-AG Menschenhandel. Das BKA nimmt seit Jahren aktiv an europäischen Polizeiprojekten zur Bekämpfung des Menschenhandels teil und gestaltet diese weiterhin mit. Auch angesichts der aktuellen Fluchtbewegung anlässlich des Krieges in der Ukraine haben BMI, Bundespolizei und BKA verschiedene Informationsangebote und Warnhinweise erstellt, um Geflüchtete vor den Gefahren des Menschenhandels zu schützen. Auf EU-Ebene wurde im EMPACT-Rahmen (Priorität Menschenhandel) mit operativen Maßnahmen ein Fokus auf den Schutz der aus der UKR Geflüchteten vor Menschenhandel und Ausbeutung gelegt. Das BKA beteiligt sich hieran.

15. In welcher Form und in welcher Größenordnung beabsichtigt die Bundesregierung die Verfahren des Resettlements zu verstärken, wie es im Koalitionsvertrag vorgesehen ist?

2020 und 2021 wurden 5 500 Plätze zugesagt, wobei coronabedingt in diesen Jahren erheblich weniger Einreisen verwirklicht werden konnten. Im Jahre 2022 stellt die Bundesregierung 6 000 Plätze für Resettlement und humanitäre Aufnahmen zur Verfügung. Entscheidungen über Zahlen und Aufnahmestaaten für die kommenden Jahre hat die Bundesregierung noch nicht getroffen.

16. In welchem europäischen Kontext soll diese Verstärkung stehen?

Bei der Planung der Resettlementverfahren berücksichtigt die Bundesregierung die Empfehlungen von UNHCR und der Europäischen Kommission, dies gilt auch für die im Koalitionsvertrag vorgesehene Verstärkung. Für das Jahr 2022 hat die Bundesregierung der Europäischen Kommission im Rahmen des jährlichen sogenannten Pledgingverfahrens für Resettlement und humanitäre Aufnahmen insgesamt rund 6 000 Plätze gemeldet und wird auch künftige Aufnahmeplätze der Kommission im Pledgingverfahren mitteilen. Für diese gemeldeten Plätze können dann Mittel aus dem Asyl- und Migrationsfonds beantragt werden.

17. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung im ersten Halbjahr 2022 zum Start ihrer geplanten Rückführungsoffensive bereits eingeleitet, und welche weiteren Maßnahmen plant sie?

Mit dem Gesetzentwurf zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts hat die Bundesregierung bereits Änderungen zur Ausweisung von Straftätern und Gefährdern sowie bei der Abschiebungshaft beschlossen. Das BMI prüft derzeit weitere gesetzliche Änderungsbedarfe.

Operative Verbesserungen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern sollen auch durch den weiteren Ausbau des Gemeinsamen Zentrums zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) zum zentralen Dienstleister des Bundes und der Länder im Rückkehrbereich erreicht werden, insbesondere durch die Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Bedarfsträger aus Bund und Ländern. Die Bundesregierung wird zudem einen Sonderbevollmächtigten für die menschenrechtlichen Standards während der Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern einsetzen.

18. Wie viele Rückführungen wurden im ersten Halbjahr 2022 bereits durchgeführt (bitte nach Herkunftsland, Rückführungsland und Monat aufschlüsseln), und in wie vielen Fällen handelte es sich hierbei um Straftäter und Gefährder?

Im ersten Halbjahr 2022 wurden 6 198 Abschiebungen und 1 581 Zurückschiebungen vollzogen. Hieraus ergeben sich in der Summe 7 779 Rückführungen.

Die Verteilung der Abschiebungen nach Zielstaaten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Zielstaat	Anzahl abgeschobener Personen
Ägypten	25
Albanien	402
Algerien	200
Argentinien	1
Armenien	68
Aserbaidshon	112
Äthiopien	2
Bangladesch	52
Belgien	62
Benin	3
Bosnien-Herzegowina	224
Brasilien	9
Bulgarien	108
Chile	1

Zielstaat	Anzahl abgeschobener Personen
Côte d'Ivoire	2
Dänemark	40
Dominikanische Republik	4
Estland	9
Finnland	12
Frankreich	271
Gambia	42
Georgien	397
Ghana	62
Griechenland	51
Großbritannien	3
Guinea	1
Indien	28
Indonesien	1
Irak	55
Iran	25
Irland	1
Island	2
Italien	293
Jamaika	2
Jordanien	10
Kamerun	4
Kasachstan	7
Kirgisistan	2
Kolumbien	13
Kosovo	127
Kroatien	63
Lettland	50
Libanon	41
Litauen	45
Luxemburg	19
Malaysia	1
Mali	2
Malta	12
Marokko	10
Moldau	191
Mongolei	4
Montenegro	24
Niederlande	93
Nigeria	125
Nordmazedonien	454
Norwegen	3
Österreich	228
Pakistan	183
Peru	2
Polen	211
Portugal	31
Rumänien	191
Russland	46
Schweden	132
Schweiz	74
Senegal	12
Serbien	350

Zielstaat	Anzahl abgeschobener Personen
Seychellen	1
Slowakische Republik	8
Slowenien	63
Spanien	297
Sri Lanka	26
Sudan	7
Tadschikistan	9
Tansania	3
Thailand	1
Tschechische Republik	27
Tunesien	116
Türkei	230
Ukraine	24
Ungarn	15
Usbekistan	4
Venezuela	1
Vereinigte Staaten von Amerika	6
Vietnam	18
Weißrussland	6
Zypern	6

Die Verteilung der Abschiebungen nach Staatsangehörigkeiten kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Staatsangehörigkeit	Anzahl abgeschobener Personen
Afghanistan	359
Ägypten	32
Albanien	426
Algerien	318
Angola	1
Argentinien	1
Armenien	70
Aserbaidtschan	122
Äthiopien	8
Bangladesch	58
Benin	4
Bosnien-Herzegowina	224
Brasilien	10
Bulgarien	47
Burkina Faso	1
Chile	1
China (Volksrepublik)	2
Côte d'Ivoire	14
Dominikanische Republik	4
El Salvador	2
Eritrea	19
Estland	2
Frankreich	4
Gambia	73
Georgien	414
Ghana	66
Griechenland	7
Großbritannien	2

Staatsangehörigkeit	Anzahl abgeschobener Personen
Guinea	56
Guinea-Bissau	10
Indien	36
Indonesien	1
Irak	212
Iran	90
Italien	19
Jamaika	2
Jemen	6
Jordanien	13
Kamerun	16
Kasachstan	7
Kenia	2
Kirgisistan	6
Kolumbien	13
Kongo Demokratische Republik	6
Kongo Volksrepublik	1
Kosovo	132
Kroatien	16
Kuba	1
Lettland	17
Libanon	90
Liberia	2
Libyen	21
Litauen	28
Malaysia	1
Mali	12
Marokko	76
Mauretanien	1
Moldau	211
Mongolei	10
Montenegro	24
Niederlande	12
Niger	2
Nigeria	181
Nordmazedonien	456
Österreich	2
Pakistan	241
Palästina	1
Peru	3
Polen	136
Portugal	4
Ruanda	2
Rumänien	153
Russland	116
Saudi-Arabien	1
Schweden	1
Schweiz	2
Senegal	19
Serbien	361
Seychellen	1
Sierra Leone	2
Slowakische Republik	7

Staatsangehörigkeit	Anzahl abgeschobener Personen
Slowenien	1
Somalia	56
Spanien	4
Sri Lanka	27
staatenlos	3
Sudan	20
Syrien	353
Tadschikistan	15
Tansania	4
Thailand	5
Togo	4
Tschad	3
Tschechische Republik	15
Tunesien	140
Türkei	273
Ukraine	37
Ungarn	9
ungeklärt	46
Usbekistan	4
Venezuela	5
Vereinigte Staaten von Amerika	6
Vietnam	18
Weißrussland	17
Zentralafrikanische Republik	1

Die Verteilung der Zurückschiebungen nach Zielstaaten kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Zielstaat	Anzahl zurückgeschobener Personen
Albanien	6
Belgien	20
Bosnien-Herzegowina	2
Bulgarien	12
Dänemark	13
Frankreich	324
Italien	5
Kosovo	1
Kroatien	1
Luxemburg	5
Niederlande	133
Österreich	333
Polen	324
Portugal	1
Rumänien	18
Schweden	14
Schweiz	62
Serbien	1
Slowenien	1
Spanien	4
Tschechische Republik	301

Die Verteilung der Zurückschiebungen nach Staatsangehörigkeiten kann der nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Staatsangehörigkeit	Anzahl zurückgeschobener Personen
Afghanistan	60
Ägypten	12
Albanien	66
Algerien	128
Angola	2
Argentinien	1
Armenien	10
Aserbaidtschan	10
Äthiopien	4
Bahrain	1
Bangladesch	5
Benin	1
Bosnien-Herzegowina	5
Brasilien	1
Bulgarien	2
Burkina Faso	1
Chile	2
China (Volksrep.)	4
Côte d'Ivoire	6
Eritrea	9
Frankreich	1
Gabun	1
Gambia	4
Georgien	196
Ghana	3
Guatemala	3
Guinea	6
Guinea-Bissau	2
Haiti	1
Indien	12
Indonesien	2
Irak	26
Iran	15
Jemen	8
Jordanien	3
Kamerun	7
Kasachstan	3
Kolumbien	4
Komoren	1
Kongo DemRep	3
Kongo Volksrep	2
Korea Republik	1
Kosovo	13
Kuba	1
Libanon	3
Liberia	1
Libyen	14
Marokko	43
Mauretanien	1
Mexiko	1

Staatsangehörigkeit	Anzahl zurückgeschobener Personen
Moldau	107
Montenegro	5
Nepal	5
Nicaragua	1
Nigeria	6
Nordmazedonien	14
Pakistan	18
Palästina	10
Peru	1
Philippinen	1
Polen	6
Rumänien	7
Russland	26
Senegal	6
Serbien	50
Slowakische Republik	1
Somalia	10
staatenlos	4
Sudan	2
Syrien	235
Tadschikistan	8
Thailand	2
Tschad	2
Tschechische Republik	1
Tunesien	64
Türkei	115
Ukraine	99
ungeklärt	9
Usbekistan	12
Venezuela	3
Vietnam	26
Weißrussland	14

Die Verteilung der Abschiebungen, Zurückschiebungen und Rückführungen nach Monaten kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Monat	Abschiebungen	Zurückschiebungen	Rückführungen
Januar	929	224	1.153
Februar	1.132	284	1.416
März	1.118	265	1.383
April	1.091	315	1.406
Mai	1.084	275	1.359
Juni	844	218	1.062

Im ersten Halbjahr 2022 wurden nach Kenntnis der Bundesregierung drei Gefährder abgeschoben. Im Detail stellt sich die Situation wie folgt dar.

Art der Aufenthaltsbeendigung	Staatsangehörigkeit
Abschiebung	Indien (1) Tunesien (1) – Dublin Überstellung Türkei (1)

Darüber hinaus wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im ersten Halbjahr 2022 zehn Straftäter abgeschoben. Die Zahlen sind nur begrenzt aussagefähig,

da es sich bei diesen Angaben ausschließlich um Einzelfälle handelt, welche die Länder zur Unterstützung durch das Gemeinsame Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) dort eingebracht haben und anschließend rückgeführt haben.

Ob und wie viele weitere Rückführungen durch die Länder in eigener Kompetenz und ohne Einbindung des ZUR erfolgten, sind der Bundesregierung nicht bekannt. Im Detail stellt sich die Situation wie folgt dar.

Art der Aufenthaltsbeendigung	Staatsangehörigkeit
Abschiebung	Türkei (4) Ägypten (1) Algerien (4) Irak (1)

19. Wie viele freiwillige Ausreisen in demselben Zeitraum sind der Bundesregierung bekannt (bitte nach Herkunftsland, Zielland und Monat aufschlüsseln)?

Valide Daten zu geförderten freiwilligen Ausreisen für das erste Halbjahr 2022 liegen der Bundesregierung aus dem Bund-Länder-Programm REAG/GARP (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/ Government Assisted Repatriation Programme) vor. Nach Kenntnisstand der Bundesregierung konnten im ersten Halbjahr 2022 insgesamt 3 794 freiwillige Ausreisen (vorläufige Zahl) über das Bund-Länder-Programm REAG/GARP gefördert werden. Die Daten werden von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) bereitgestellt.

Eine Aufschlüsselung der durch das Bund-Länder-Programm REAG/GARP geförderten freiwilligen Ausreisen differenziert nach Zielländern und Staatsangehörigkeiten (Staatsangehörigkeit und Herkunftsland können voneinander abweichen) kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

REAG/GARP 2022 bis einschl. Juni*							
Staatsangehörigkeit	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Gesamt
Afghanistan	0	0	0	k. A.	0	0	k. A.
Ägypten	0	0	k. A.	k. A.	k. A.	0	10
Albanien	38	54	153	60	94	49	448
Algerien	k. A.	29	21	23	49	<20	142
Angola	0	0	0	k. A.	0	0	k. A.
Argentinien	0	0	0	k. A.	0	0	k. A.
Armenien	k. A.	23	27	<20	29	19	118
Aserbaidschan	k. A.	22	30	22	<20	<20	117
Äthiopien	0	0	k. A.	0	k. A.	0	k. A.
Bangladesch	k. A.	k. A.	k. A.	0	k. A.	k. A.	12
Benin	0	k. A.	0	k. A.	k. A.	0	k. A.
Bosnien und Herzegowina	12	27	21	52	29	58	199
Brasilien	0	0	0	0	0	k. A.	k. A.
Bulgarien	0	0	0	0	k. A.	0	k. A.
Burkina Faso	k. A.	0	0	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Chile	0	k. A.	0	0	0	0	k. A.
China, Volksrepublik	0	0	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	13
Costa Rica	0	0	0	0	k. A.	0	k. A.
Côte d'Ivoire	0	0	k. A.	0	k. A.	0	k. A.
Dominikanische Republik	0	0	k. A.	0	0	0	k. A.
El Salvador	0	k. A.	0	0	0	0	k. A.

REAG/GARP 2022 bis einschl. Juni*							
Staatsangehörigkeit	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Gesamt
Gambia	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	18
Georgien	16	31	53	46	44	51	241
Ghana	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	23
Guinea, Republik	0	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0	k. A.
Honduras	0	0	0	0	k. A.	0	k. A.
Indien	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	26
Irak	k. A.	89	84	62	108	108	460
Iran	k. A.	13	34	k. A.	12	15	88
Jamaika	0	k. A.	0	0	0	0	k. A.
Jordanien	0	0	k. A.	0	k. A.	k. A.	k. A.
Kamerun	k. A.	0	0	0	0	0	k. A.
Kanada	0	k. A.	0	0	0	0	k. A.
Kasachstan	0	0	0	0	k. A.	0	k. A.
Kenia	0	k. A.	0	0	k. A.	0	k. A.
Kirgisistan	0	0	0	k. A.	k. A.	0	k. A.
Kolumbien	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	13	0	27
Kongo, Demokratische Republik	0	0	0	0	k. A.	0	k. A.
Kosovo	0	0	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	14
Kuba	0	k. A.	0	0	0	0	k. A.
Libanon	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	16
Liberia	0	0	k. A.	0	0	0	k. A.
Mali	0	k. A.	0	k. A.	0	0	k. A.
Marokko	0	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	16
Moldau, Republik	k. A.	22	0	k. A.	k. A.	k. A.	41
Mongolei	0	10	k. A.	k. A.	0	k. A.	16
Montenegro	k. A.	10	k. A.	k. A.	0	k. A.	34
Nicaragua	0	0	0	0	0	k. A.	k. A.
Niger	k. A.	0	k. A.	0	0	0	k. A.
Nigeria	k. A.	22	20	23	<20	<20	91
Nordmazedonien	96	85	199	159	110	120	769
Pakistan	k. A.	18	15	k. A.	10	k. A.	65
Personen aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	0	0	k. A.	k. A.	0	k. A.	k. A.
Peru	0	0	k. A.	0	0	k. A.	k. A.
Philippinen	0	k. A.	0	k. A.	0	k. A.	k. A.
Russische Föderation	39	49	12	17	21	36	174
Saudi-Arabien	0	0	0	k. A.	0	0	k. A.
Senegal	0	0	0	0	k. A.	0	k. A.
Serbien	12	17	25	59	34	38	185
Sierra Leone	k. A.	0	0	0	0	k. A.	k. A.
Simbabwe	0	0	0	k. A.	0	0	k. A.
Somalia	0	k. A.	k. A.	0	k. A.	k. A.	k. A.
Sri Lanka	0	0	k. A.	k. A.	0	k. A.	k. A.
Sudan	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	14
Tadschikistan	k. A.	k. A.	k. A.	11	15	27	73
Tansania	0	k. A.	k. A.	0	k. A.	0	k. A.
Thailand	0	0	0	k. A.	k. A.	0	k. A.
Togo	0	k. A.	0	0	0	0	k. A.
Tschad	0	0	k. A.	0	0	0	k. A.
Tunesien	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	23
Türkei	k. A.	12	16	15	22	21	90
Ukraine	13	k. A.	0	0	k. A.	0	23

REAG/GARP 2022 bis einschl. Juni*							
Staatsangehörigkeit	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Gesamt
Ungarn	0	0	k. A.	0	0	0	k. A.
Usbekistan	0	0	k. A.	11	k. A.	k. A.	26
Venezuela	0	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0	k. A.
Vereinigte Staaten	0	k. A.	0	0	0	k. A.	k. A.
Vietnam	14	k. A.	k. A.	12	k. A.	k. A.	50
Gesamt	306	600	812	683	720	673	3.794

Datenquelle: IOM

* Es handelt sich hier um vorläufige Zahlen (Bewilligungen).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt bei Personenzahlen unter zehn Personen die Eintragung „k. A.“ (keine Angabe), um keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zu ermöglichen.

In Fällen, bei denen der Einzelwert aus der Gesamtsumme abzuleiten wäre, wurden die nächsthöheren Werte mit der Angabe „<XX“ anonymisiert.

REAG/GARP 2022 bis einschl. Juni*							
Zielland	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Gesamt
Ägypten	0	0	k. A.	k. A.	k. A.	0	10
Albanien	38	54	153	60	94	49	448
Algerien	k. A.	29	21	23	49	<20	142
Angola	0	0	0	k. A.	0	0	k. A.
Argentinien	0	0	0	k. A.	0	0	k. A.
Armenien	k. A.	23	27	<20	29	<20	118
Aserbaidschan	k. A.	22	29	22	<20	<20	116
Äthiopien	0	0	k. A.	0	k. A.	0	k. A.
Bangladesch	k. A.	k. A.	k. A.	0	k. A.	k. A.	12
Benin	0	k. A.	0	k. A.	k. A.	0	k. A.
Bosnien und Herzegowina	12	27	21	52	31	58	201
Brasilien	0	0	0	0	0	k. A.	k. A.
Bulgarien	0	0	0	0	k. A.	0	k. A.
Burkina Faso	k. A.	0	0	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Chile	0	k. A.	0	0	0	0	k. A.
China, Volksrepublik	0	0	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	13
Costa Rica	0	0	0	0	k. A.	0	k. A.
Côte d'Ivoire	0	0	k. A.	0	k. A.	0	k. A.
Dominikanische Republik	0	0	k. A.	0	0	0	k. A.
El Salvador	0	k. A.	0	0	0	0	k. A.
Gambia	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	18
Georgien	16	31	53	46	44	51	241
Ghana	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	23
Guinea, Republik	0	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0	k. A.
Honduras	0	0	0	0	k. A.	0	k. A.
Indien	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	26
Irak	k. A.	89	83	<70	108	107	458
Iran	k. A.	13	34	k. A.	12	15	88
Jamaika	0	k. A.	0	0	0	0	k. A.
Jordanien	0	0	k. A.	0	0	k. A.	k. A.
Kamerun	k. A.	0	0	0	0	0	k. A.
Kanada	0	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0	10
Kasachstan	0	0	0	0	k. A.	0	k. A.
Kenia	0	k. A.	0	0	k. A.	0	k. A.
Kirgisistan	0	0	0	k. A.	k. A.	0	k. A.

REAG/GARP 2022 bis einschl. Juni*							
Zielland	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Gesamt
Kolumbien	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	13	0	26
Kongo, Demokratische Republik	0	0	0	0	k. A.	0	k. A.
Kosovo	0	0	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	13
Kuba	0	k. A.	0	0	0	0	k. A.
Libanon	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	18
Liberia	0	0	k. A.	0	0	0	k. A.
Mali	0	k. A.	0	k. A.	0	0	k. A.
Marokko	0	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	16
Moldau, Republik	k. A.	22	0	k. A.	k. A.	k. A.	41
Mongolei	0	10	k. A.	k. A.	0	k. A.	17
Montenegro	k. A.	10	10	10	0	k. A.	36
Nicaragua	0	0	0	0	0	k. A.	k. A.
Niger	k. A.	0	k. A.	0	0	0	k. A.
Nigeria	k. A.	22	20	23	<20	<20	91
Nordmazedonien	96	85	200	159	112	120	772
Pakistan	k. A.	18	14	k. A.	10	k. A.	64
Personen aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	0	0	k. A.	k. A.	0	k. A.	k. A.
Peru	0	0	k. A.	0	0	k. A.	k. A.
Philippinen	0	k. A.	0	k. A.	0	k. A.	k. A.
Russische Föderation	39	49	12	17	21	36	174
Saudi-Arabien	0	0	0	k. A.	0	0	k. A.
Senegal	0	0	0	0	k. A.	0	k. A.
Serbien	12	17	24	58	30	38	179
Sierra Leone	k. A.	0	0	0	0	k. A.	k. A.
Simbabwe	0	0	0	k. A.	0	0	k. A.
Somalia	0	k. A.	k. A.	0	k. A.	k. A.	k. A.
Sri Lanka	0	0	k. A.	k. A.	0	k. A.	k. A.
Sudan	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	14
Tadschikistan	k. A.	k. A.	k. A.	11	15	27	73
Tansania	0	k. A.	k. A.	0	k. A.	0	k. A.
Thailand	0	0	0	k. A.	k. A.	0	k. A.
Togo	0	k. A.	0	0	0	0	k. A.
Tschad	0	0	k. A.	0	0	0	k. A.
Tunesien	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	23
Türkei	k. A.	<20	<20	<20	22	21	90
Ukraine	<20	k. A.	0	0	0	0	17
Ungarn	0	0	k. A.	0	0	0	k. A.
Usbekistan	0	0	k. A.	11	k. A.	k. A.	26
Venezuela	0	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0	k. A.
Vereinigte Staaten	0	k. A.	0	0	0	k. A.	k. A.
Vietnam	14	k. A.	k. A.	12	k. A.	k. A.	50
Gesamt	306	600	812	683	720	673	3.794

Datenquelle: IOM

* Es handelt sich hier um vorläufige Zahlen (Bewilligungen).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt bei Personenzahlen unter zehn Personen die Eintragung „k. A.“ (keine Angabe), um keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zu ermöglichen. In Fällen, bei denen der Einzelwert aus der Gesamtsumme abzuleiten wäre, wurden die nächsthöheren Werte mit der Angabe „<XX“ anonymisiert.

Zu freiwilligen Ausreisen ohne Förderung liegen keine umfassenden Erkenntnisse vor. Insbesondere erlangen die jeweils zuständigen Ausländerbehörden von einer freiwilligen Ausreise nicht immer zeitnah Kenntnis, sofern die ausreisenden Personen die Ausreise den Behörden nicht mitteilen (z. B. fehlende Vorlage einer Grenzübertrittsbescheinigung [GÜB]).

Nach Angaben der Bundespolizei sind im ersten Halbjahr 2022 insgesamt 11 996 Personen freiwillig mit einer GÜB aus der Bundesrepublik Deutschland ausgereist. Bei den Ausreisen kann es sich sowohl um geförderte als auch nicht geförderte freiwillige Ausreisen handeln. Eine Addition mit den REAG/GARP-Daten ist, auch mit Blick auf die unterschiedlichen Datenquellen, daher nicht möglich.

20. Wie genau sah die angekündigte stärkere Unterstützung der Länder durch den Bund bei Abschiebungen im Einzelnen aus (bitte Veränderung des Vorgehens im Vergleich zu den vergangenen Jahren angeben)?

Neben der langjährigen behördlichen Zusammenarbeit von Bund und Ländern kann in Bezug auf die Rückführung von Straftätern und Gefährdern auf die bestehenden Strukturen der Bund-/Länderzusammenarbeit im Gemeinsamen Terrorismus- und Abwehrzentrum (GTAZ) und im Gemeinsamen Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) aufgebaut werden. Das ZUR wurde 2017 als Kooperationsplattform zur operativen Abstimmung zwischen Bund und Ländern zu Fragen der Rückkehr eingerichtet. Infolge der Einrichtung des ZUR haben sich aus Sicht der beteiligten Stellen die generelle Rückkehrzusammenarbeit, die behördenübergreifende Kommunikation sowie die fachbezogene Vernetzung der am Rückkehrprozess Beteiligten verbessert. Es wird Expertise gebündelt, um Unterstützung bei der Rückführung von vollziehbar Ausreisepflichtigen zu leisten. In diesem Kontext erfolgt im Rahmen der bestehenden Kompetenzverteilung z. B. eine Mitwirkung bei der Passersatzbeschaffung schwieriger Fälle sowie bei der Abschiebung von Straftätern. Für die priorisierte Rückführung von ausländischen Straftätern sowie Ausländern, die eine erhebliche Gefährdung für die öffentliche Sicherheit darstellen, unterstützt das BMI auch im ZUR die Bundesländer bei der Rückführung solcher Einzelfälle. Die Fallbearbeitung im ZUR erfolgt unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Person und beschränkt sich nicht nur auf die Beschaffung eines Passersatzpapiers, sondern auf den gesamten Rückführungsprozess (insbesondere statusrechtliche Fragen, Identitätsklärung, Passersatzbeschaffung). Die Prozesse und Strukturen des Arbeitsbereiches Sicherheit im ZUR wurden weiter optimiert (z. B. Falleinbringung ausschließlich über von den Ländern benannte Zentralstellen). Neben der Einzelfallbearbeitung unterstützt das ZUR bei der besseren Vernetzung der Akteure, u. a. Informations- und Erfahrungsaustausch; Durchführung von Workshops. So wurden Maßnahmen zur Prüfung, Feststellung und Sicherung der Identität von Ausländern im Zusammenwirken mit weiteren Akteuren aus Bund und Ländern in einer Handreichung als Arbeitshilfe zusammengefasst und für die Bedarfsträger bereitgestellt.

21. Welche Maßgaben hat die Bundesregierung erlassen, um Asylanträge aus Ländern mit geringen Anerkennungsquoten zur Verfahrensbeschleunigung zu priorisieren?
22. Um welche Länder genau handelt es sich gegebenenfalls bei dieser Priorisierung, und in welchem Verhältnis steht diese Priorisierung zu sicheren Herkunftsstaaten im Sinne der Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) i. V. m. § 29a des Asylgesetzes (AsylG)?

Die Fragen 21 und 22 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Einklang mit Artikel 31 Absatz 7 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes kann das BAMF die Prüfung von Verfahren, bei denen der Sachverhalt sowohl inhaltlich als auch rechtlich keine Besonderheiten aufweist und keine weitere Sachaufklärung erforderlich ist, vorziehen. Das gilt auch für Verfahren von besonders schutzbedürftigen Antragstellenden, insbesondere unbegleiteten Minderjährigen. Darüber hinaus können Anträge von Antragstellenden aus sicheren Herkunftsstaaten gemäß § 29a Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG), bei denen bereits kraft Gesetzes, aber widerlegbar, davon ausgegangen wird, dass dort keine Verfolgung im Sinne von § 3 AsylG oder ein ernsthafter Schaden im Sinne von § 4 AsylG droht, beschleunigt durchgeführt werden. Sichere Herkunftsstaaten sind nach § 29a Absatz 2 AsylG die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die in Anlage II des AsylG bezeichneten Staaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien – ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro, Senegal und Serbien).

23. Wann erfolgte die Einsetzung eines bzw. einer Sonderbevollmächtigten zur Gestaltung der im Koalitionsvertrag angekündigten Migrationsabkommen, um wen handelt es sich, und in welchem Ressort ist die Funktion angesiedelt?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

24. Für den Fall, dass die Antwort zu Frage 23 bis zur Beantwortung dieser Kleinen Anfrage weiterhin offen sein sollte: Wann soll die Einsetzung eines bzw. einer Sonderbevollmächtigten zur Gestaltung der im Koalitionsvertrag angekündigten Migrationsabkommen erfolgen, und in welchem Ressort wird diese Funktion angesiedelt sein?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

25. Wie vielen Anträgen auf Familiennachzüge zu GFK (Genfer Flüchtlingskommission)-Flüchtlingen und zu subsidiär Schutzberechtigten wurde im ersten Halbjahr 2022 stattgegeben, und wie viele Anträge befinden sich derzeit darüber hinaus in Bearbeitung?

Die Anzahl der bereits bearbeiteten Visumanträge kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Eine statistische Erfassung von in Bearbeitung befindlichen Visumanträgen erfolgt nicht.

Erteilte Visa FZ zu GFK-Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten im ersten Halbjahr 2022				
Zeitraum	Familiennachzug zu Asylberechtigten	Familiennachzug zu Flüchtlingen	Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	Gesamt
1. HJ 22	103	4.954	4.225	9.282

26. Mit wie vielen zusätzlichen Nachzügen rechnet die Bundesregierung nach der laut Koalitionsvertrag geplanten Gleichstellung des Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten mit den GFK-Flüchtlingen?

Eine Prognose im Sinne der Fragestellung ist der Bundesregierung aufgrund der von verschiedenen Faktoren abhängigen Anzahl an Visumanträgen nicht möglich. Ferner dürften auch die Auswirkungen der jüngst ergangenen Rechtsprechung des EuGH zum Kinder- und Elternnachzug zu anerkannten GFK-Flüchtlingen zu berücksichtigen sein.

27. Welche genauen Maßnahmen zu der im Koalitionsvertrag vorgesehenen „Neuordnung des Systems der Duldungstatbestände“ sind geplant, und in welchem Ausführungsstadium befinden sich die jeweiligen Maßnahmen?
28. Wie viele Menschen werden von der in Frage 27 genannten Neuordnung betroffen sein?

Die Fragen 27 und 28 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Neuordnung der Duldungstatbestände soll in einem noch folgenden Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden. Der Meinungsbildungsprozess der Bundesregierung ist hierzu noch nicht abgeschlossen. Eine Aussage darüber, wie viele Menschen von dieser Neuordnung betroffen sein können, ist derzeit nicht möglich.

29. Wie viele jugendliche und heranwachsende Personen kommen nach Einschätzung der Bundesregierung für ein Aufenthaltsrecht nach § 25a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nach den mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts geplanten Änderungen derzeit in Betracht?

Mit der geplanten Änderung des § 25a des Aufenthaltsgesetzes sollen gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland sowie bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wobei die materiellen Voraussetzungen zur Erlangung dieser Aufenthaltserlaubnis im Übrigen unverändert bleiben sollen. Aufgrund der erforderlichen Prüfung in jedem Einzelfall, ob die Voraussetzungen zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorliegen, ist eine belastbare Aussage zu den potenziell Begünstigten nicht möglich.

30. Wie groß schätzt die Bundesregierung den Personenkreis, der nach den mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts geplanten Änderungen für ein sodann bereits nach sechs bzw. vier Jahren zu erhaltendes Aufenthaltsrecht nach § 25b des Aufenthaltsgesetzes in Betracht kommt?

Mit der geplanten Änderung des § 25b des Aufenthaltsgesetzes sollen die Voraufenthaltszeiten um jeweils zwei Jahre reduziert werden und die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis nach sechs bzw. vier Jahren (sofern minderjährige ledige Kinder in häuslicher Gemeinschaft leben) möglich sein. Die materiellen Voraussetzungen zur Erlangung dieser Aufenthaltserlaubnis sollen im Übrigen unverändert bleiben.

Aufgrund der erforderlichen Prüfung in jedem Einzelfall, ob die Voraussetzungen zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorliegen, ist eine belastbare Aussage zu den potenziell Begünstigten nicht möglich.

31. Wie viele der von der Bundesregierung geschätzten rund 136 000 für das sogenannte Chancen-Aufenthaltsrecht in Betracht kommenden Geduldeten haben keinen Pass, und bei wie vielen von diesen ist die Passlosigkeit und die aufgrund dessen nicht mögliche Abschiebung der Duldungsgrund?

Von den 136 608 Personen, die sich ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) am 31. Dezember 2021 seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufgehalten haben und zum Stichtag eine Duldung besaßen, hatten bis zum Stichtag 30. Juni 2022 laut AZR 58 829 Personen bei den zuständigen Behörden keine Ausweisdokumente vorgelegt. Von diesen besaßen 25 323 Personen eine Duldung wegen fehlender Reisedokumente.

32. Welche Änderungen plant die Bundesregierung bei der Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG?

Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Änderung soll in einem noch folgenden Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 27 und 28 verwiesen.

33. Wann und in welcher Form hat die Bundesregierung die zum 1. Januar 2020 eingeführte Beschäftigungsduldung evaluiert?

Eine Evaluierung der Beschäftigungsduldung ist bislang nicht erfolgt, da insbesondere in Bezug auf den Übergang von der Beschäftigungsduldung zu der hierfür einschlägigen Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes keine Erkenntnisse vorliegen können, da diese den 30-monatigen Besitz der Beschäftigungsduldung voraussetzt.

34. Falls eine Evaluierung im Sinne der Frage 33 bislang nicht erfolgt ist: Beabsichtigt die Bundesregierung eine solche Evaluierung vor der laut Koalitionsvertrag geplanten Entfristung der Regelung?

Eine formelle Evaluierung ist nicht beabsichtigt.

35. Was versteht die Bundesregierung unter realistischen und praxistauglichen Anforderungen an eine Beschäftigungsduldung (vgl. hierzu S. 138 des Koalitionsvertrages), und welche Rolle soll die Identitätsklärung im Rahmen dieser Anforderungen spielen?

Auf die Antwort zu den Fragen 27 und 28 wird verwiesen.

36. Welche Maßnahmen zur Förderung der Identitätsklärung sowie zur Sanktionierung der Verweigerung der Identitätsklärung beabsichtigt die Bundesregierung nach der von ihr laut Koalitionsvertrag geplanten Abschaffung der „Duldung light“ durchzuführen und/oder gegebenenfalls neu einzuführen?

Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Abschaffung der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität soll in einem noch folgenden Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 27 und 28 verwiesen.

37. Welche konkreten Anforderungen sind an die Angaben des Ausländers und/oder an die Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse zum Zwecke seiner Identitätsklärung gemäß den §§ 25a Absatz 6 S. 2 bzw. § 25b Absatz 8 S. 2 AufenthG neu nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/chancen-aufenthaltsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1) zu stellen, wenn dem Ausländer ein Nachweis anhand zuverlässiger Ersatzdokumente nicht möglich ist (bitte unter Angabe von entsprechenden Regelbeispielen darstellen und begründen)?

Die geklärte Identität soll für Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts eine Regelerteilungsvoraussetzung für den Übergang in einen Titel nach § 25a oder § 25b AufenthG sein, von der nicht im Ermessen abgewichen werden kann. Diese Regelung soll dem Stufenverhältnis des Chancen-Aufenthaltsrechts zu den Bleiberechtsregelungen Rechnung tragen. Hierbei sind die im allgemeinen Aufenthaltsrecht anerkannten Maßstäbe für die Prüfung der Möglichkeit und Zumutbarkeit der Passbeschaffung entsprechend für die Identitätsklärung anzuwenden (vgl. § 5 der Aufenthaltsverordnung).

Die Identität kann dabei auch als geklärt gelten, wenn eine entsprechende Erklärung zu den Identitätsmerkmalen durch den Staatsangehörigkeitsstaat vorliegt und dieser nur aus anderen Gründen als einer fehlenden Identitätsfeststellung einen Pass nicht ausstellt. Somit können zur Identitätsklärung auch andere zuverlässige Dokumente oder Erklärungen des Staatsangehörigkeitsstaats herangezogen werden, etwa echte Personenstandsurkunden oder bei entsprechender Zuverlässigkeit des Ausstellungswesens des Staatsangehörigkeitsstaates auch Personalausweise und andere Identitätskarten, selbst wenn diese von Deutschland nicht als Passersatz anerkannt sind.

Ist auch ein Nachweis der Identität anhand solcher zuverlässiger Ersatzdokumente anstelle eines Passes nicht möglich, ist eine Vornahme zumutbarer Anstrengungen nachzuweisen. Hierzu ist § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) einschlägig, wobei anstelle des § 26 Absatz 2 VwVfG der § 82 Absatz 1 AufenthG Anwendung findet.

38. Wie viele „bereits in Deutschland Lebende“ im Sinne des Koalitionsvertrages sind derzeit mit einem Arbeitsverbot belegt, und bei wie vielen von diesen handelt es sich um abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber, und bei wie vielen um sonstige Migrantinnen und Migranten (bitte aufschlüsseln)?

Das Ausländerzentralregister erfasst lediglich, in welchen Fällen Personen eine Erwerbstätigkeit erlaubt bzw. versagt worden ist. Allerdings lassen diese Daten keine Aussage darüber zu, ob die Erwerbstätigkeit, zu der die Erlaubnis erteilt wurde, auch tatsächlich aufgenommen wurde bzw. zum Stichtag noch bestand.

Zum 30. Juni 2022 lag bei 353 868 Personen eine von der jeweils zuständigen Ausländerbehörde erteilte Beschäftigungserlaubnis vor, zu der die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung gegeben hat. In 86 083 Fällen handelte es sich um Personen, deren letzter Asylstatus „Asylantrag abgelehnt“ lautet. 64 347 Personen haben die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhalten, bei der die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist. Von ihnen besaßen 21 814 Personen den Asylstatus „Asylantrag abgelehnt“. In 38 834 Fällen wurde eine Beschäftigungserlaubnis abgelehnt, davon hatten 14 832 Personen den Asylstatus „Asylantrag abgelehnt“.

Weitere Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Anzahl Personen zum Stichtag 30. Juni 2022	Asylantrag abgelehnt	anderer Asylstatus	kein Asylbezug	Gesamt
Zustimmung – befristet – der Bundesagentur für Arbeit erteilt	86.083	56.017	211.768	353.868
zustimmungsfreie Beschäftigung	21.814	9.038	33.495	64.347
Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit versagt	14.832	7.849	16.153	38.834
Gesamt	122.729	72.904	261.416	457.049

39. Wie beabsichtigt die Bundesregierung die laut Koalitionsvertrag geplante Einräumung der Möglichkeit eines Wechsels zwischen Asylverfahren und anderen Aufenthaltsrechten umzusetzen, und mit wie vielen derartigen „Wechselfällen“ wird gerechnet?

Eine Umsetzung des Vorhabens aus dem Koalitionsvertrag „Einem an sich bestehenden Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis steht ein laufendes Asylverfahren nicht entgegen, sofern bei Einreise die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis bereits vorliegen“ (Zeilen 4683 bis 4685) ist für 2023 geplant. Die Bundesregierung prüft derzeit die Umsetzung dieses Vorhabens. Der Meinungsbildungsprozess der Bundesregierung ist hierzu noch nicht abgeschlossen.

Zahlen zu entsprechenden „Wechselfällen“ können noch nicht ermittelt werden, da die Anzahl von der Ausgestaltung der entsprechenden Gesetzesänderung abhängt.

40. Wie gedenkt die Bundesregierung im Rahmen der Ausgestaltung der in Frage 38 genannten Öffnung einer bewussten Umgehung des eigentlich notwendigen aufwendigeren Visumverfahrens durch Einreise als Asylbewerberin und Asylbewerber entgegenzutreten?

Im Koalitionsvertrag ist festgehalten, dass Arbeitsverbote für bereits in Deutschland Lebende abgeschafft werden sollen. Diese Thematik wird Gegenstand des zweiten Gesetzgebungspakets der Bundesregierung sein. Die Mei-

nungsbildung innerhalb der Bundesregierung hierzu ist aber noch nicht abgeschlossen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 27 und 28 verwiesen.

41. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den finanziellen und personellen Mehraufwand ein, wenn – wie laut Koalitionsvertrag geplant – allen Menschen, die nach Deutschland kommen, von Anfang an passgenaue und erreichbare Integrationskurse angeboten werden?

Mit dem Kabinettsbeschluss zum sogenannten Chancen-Aufenthaltsrecht hat die Bundesregierung erste Schritte zur Umsetzung des Koalitionsvertrags eingeleitet. Dieser sieht vor, dass künftig alle Gestatteten – anders als in der aktuell gültigen Fassung des § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1a und b AufenthG geregelt – unabhängig vom Datum ihrer Einreise und ihrem Herkunftsland zur Teilnahme am Integrationskurs im Rahmen verfügbarer Kursplätze zugelassen werden können. Damit wird der Zugang zum Integrationskurs auf alle Asylbewerberinnen ausgeweitet.

Zudem sollen auch Personen mit dem sogenannten Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG-E im Rahmen verfügbarer Kursplätze zum Integrationskurs zugelassen werden.

Für die Durchführung von Integrationskursen wird hierbei bei den finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt für die Jahre 2022 bis 2026 von Mehrausgaben in Höhe von bis zu 436,5 Mio. Euro ausgegangen. Inwiefern es sich dabei um sogenannte vorgezogene Kosten handelt, da Asylbewerberinnen im Falle der Schutzberechtigung ohnehin Zugang zum Integrationskurs haben, ist hierbei nicht eingerechnet.

Hinsichtlich der Anträge auf Zulassung zum Integrationskurs wird von einer Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands wie folgt ausgegangen.

Zeitaufwand in Stunden: 19 378

Sachkosten in Tausend Euro: 53

Hinsichtlich der Zulassung zum Integrationskurs wird von einer Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (des Bundes) wie folgt ausgegangen.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
105 700	12	33,80	1	715	106
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				820	

42. Wie viele „Menschen ohne Papiere“ halten sich nach Schätzung der Bundesregierung in Deutschland auf, und welche Meldepflichten im Einzelnen sollen überarbeitet werden?

Da sich der in der Fragestellung genannte Personenkreis gerade dadurch auszeichnet, dass er jegliche Kontakte zu Behörden vermeidet und sich insoweit ohne Kenntnis der zuständigen Behörden in Deutschland aufhält, liegen keine belastbaren Daten vor, auf deren Basis eine valide Schätzung zur Anzahl dieser Personen in Deutschland möglich wäre. Eine Überarbeitung von Meldepflichten im Kontext der Fragestellung ist derzeit nicht geplant.

43. In welchem Ausmaß geht die Bundesregierung von qualitativ minderwertigen, die Verwaltungsgerichte belastenden Entscheidungen des BAMF aus, und wie will sie dafür sorgen, „dass Verwaltungsgerichte durch qualitativ hochwertige Entscheidungen des BAMF entlastet werden“ (vgl. hierzu S. 139 f. des Koalitionsvertrages, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>)?

Der Umstand, dass Antragstellende von ihrem Recht Gebrauch machen, gerichtlich gegen die behördliche Entscheidung vorzugehen, lässt allein keinen Rückschluss auf die Qualität der Entscheidungen des BAMF zu. Das BAMF führt bereits umfassende Qualitätssicherungsmaßnahmen durch: Jeder Asylbescheid wird vor der Zustellung nach dem Vier-Augen-Prinzip qualitätsgesichert. Zusätzlich werden täglich 10 Prozent aller am Vortag erfolgten Antragsannahmen, Anhörungen und Abschlussarbeiten mittels Stichprobe durch die jeweiligen Außenstellen kontrolliert. Daneben sichtet das zentrale Qualitätsreferat monatlich eine repräsentative Stichprobe mit dem Ziel, systematische Fehlerquellen zu identifizieren und bei Bedarf geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten. Weitere qualitätssichernde Instrumente sind verfahrensbegleitende Arbeitsgrundlagen, wie Dienstanweisungen und Leitsätze für die Hauptherkunftsländer sowie Text- und Qualitätshandbücher, die vom BAMF regelmäßig aktualisiert und unter anderem auch an die herkunftslandbezogene Rechtsprechung angepasst werden.

44. Wann ist mit dem im Koalitionsvertrag angekündigten Gesetzentwurf für schnellere Entscheidungen in Asylprozessen sowie für eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung zu rechnen?

Der Gesetzentwurf soll nach derzeitiger Planung des BMI in diesem Herbst durch das Bundeskabinett beschlossen werden.

45. Welche Maßnahmen zu der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Beschleunigung der Visavergabe und Verstärkung der Digitalisierung bei der Visavergabe wurden seit Beginn der Regierungszeit im Einzelnen fortgeführt und/oder neu veranlasst, und in welchem Stadium der Umsetzung befinden sich diese zum jetzigen Zeitpunkt (bitte nach Art der Maßnahme, Beginn der Maßnahme, Stand der Maßnahme und voraussichtlicher vollständiger Umsetzung aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung hat verschiedene Maßnahmen zur Modernisierung, Beschleunigung und Digitalisierung des Visumverfahrens fortgeführt und initiiert. Hierzu zählen:

- Verlagerung von Aufgaben der Visumbearbeitung an das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA). Beginn Sommer 2021. Die grundsätzliche Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretung besteht dabei fort. Das BfAA unterstützt die deutschen Auslandsvertretungen bei der Prüfung und Bearbeitung von Visumsanträgen.
- Auslagerung der Visumantragsannahme an verschiedenen Standorten weltweit (Artikel 43 Visakodex, § 73c AufenthG). Zudem Durchführung eines Pilotprojekts zur Auslagerung der Antragsannahme für Familiennachzugsvisa seit Frühjahr 2022.
- Einrichtung einer Akademischen Prüfstelle in Neu Delhi zur gezielten Identifikation von geeigneten Studierenden für den Hochschulstandort Bundes-

republik Deutschland und Ermöglichung eines effizienten Visumverfahrens. Provisorischer Betrieb seit März 2022.

- Beteiligung am EU-Vorhaben zur Digitalisierung des Visumverfahrens, welches nach Vorschlag der KOM die Einrichtung einer EU-weiten Visumantragsplattform und Nutzung eines digitalen Visums für Schengen-Visa vorsieht (Verordnungsvorschlag 10887/22). Beginn der Beratungen auf EU-Ebene im Mai 2022.
- Entwicklung und Ausbau des Auslandsportals als zentrale und digitale Anlaufstelle für Verwaltungsleistungen der deutschen Auslandsvertretungen im Rechts- und Konsularbereich, insbesondere für die Online-Antragstellung. Beginn der Pilotierung für die Beantragung eines Visums für die „Blaue Karte (EU)“ an zwei Auslandsvertretungen im Juni 2022, an einer dritten Auslandsvertretung im Juli 2022.
- Ausbau digitaler Schnittstellen zwischen den am Visumverfahren beteiligten Behörden im In- und Ausland ist bis Ende 2023 vorgesehen, damit alle am Visumverfahren beteiligten Behörden jederzeit digital miteinander kommunizieren und auch größere Datenmengen austauschen können.
- Fortlaufender Austausch der am Visumverfahren beteiligten Behörden und Durchführung ressortübergreifender Beratung über Anpassungen zur stärkeren Beschleunigung und Digitalisierung des Visumverfahrens.

46. Wie viele Visavergabeverfahren für Fachkräfte, Studenten und Auszubildende sind derzeit weltweit in den deutschen Konsulaten anhängig, und welchen Anteil tragen die beim Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) in diesem Bereich bearbeiteten Visaverfahren an der Gesamtzahl dieser Verfahren?

In Bearbeitung befindliche Visumanträge werden nicht statistisch erfasst.

47. Was genau versteht die Bundesregierung unter „transnationaler Arbeitsmigration“, welche Gesetzesänderungen sind hier bereits veranlasst bzw. konkret geplant, und wie viele transnationale Arbeitsmigranten werden von diesen Änderungen voraussichtlich betroffen sein?

Im Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ haben sich die Regierungsfractionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP u. a. darauf verständigt, das zur Ermöglichung transnationaler Arbeitsmigration eine erteilte Aufenthaltsgenehmigung nicht direkt beim ersten nur vorübergehenden Auslandsaufenthalt erlöschen soll. Die transnationale Arbeitsmigration zeichnet sich, abweichend von der auf Dauer angelegten Einwanderung, durch einen regelmäßigen und rechtmäßigen, Staatsgrenzen überschreitenden Wohnortswechsel aus, der aus Gründen der Arbeitstätigkeit vorgenommen wird. Dieses Vorhaben soll genauer in einem noch folgenden Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 27 und 28 verwiesen.

